

# Merkblatt

## Steuerberaterprüfung 2025

(Stand 30.04.2024)

### A. Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2025

#### I. Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 36 StBerG)

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt im Wesentlichen voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens vier Jahren erfolgreich abgeschlossen hat und danach zwei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder
2. ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils weniger als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen hat und danach drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder
3. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und danach acht Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist. Bei Steuerfachwirten (Steuerfachassistenten) und geprüften Bilanzbuchhaltern (IHK) verkürzt sich die berufspraktische Zeit auf sechs Jahre.

Wurde in einem Hochschulstudium i.S. der Nr. 2 ein erster berufsqualifizierender Abschluss und in einem, einen solchen ersten Abschluss voraussetzenden, weiteren Hochschulstudium im Sinne der Nr. 1 bzw. 2 ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet; Zeiten praktischer Tätigkeiten werden dann bereits berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.

Zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gehören alle Tätigkeiten, die zu den Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters gehören, z. B. die Einrichtung der Buchführung, die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. Die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle (einschließlich der Kontierung der

Belege) sowie das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen stellen dagegen keine Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern dar (s. BFH-Urteil vom 25.10.1994 VII R 14/94, BStBl. 1995 II S. 210).

Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine berufspraktische Tätigkeit handelt. Dies gilt nicht, soweit für diesen Besuch der tariflich zustehende Urlaub des laufenden Jahres oder aufgesparter Jahresurlaub des Vorjahres (kein unbezahlter Urlaub oder Überstundenausgleich) in Anspruch genommen wird. Die Kombination von tariflich zustehendem Urlaub des laufenden oder des Vorjahres mit einer Freistellung aus anderen Gründen (z.B. Überstundenausgleich, unbezahlter Urlaub) innerhalb einer Woche führt nicht zu einer anrechenbaren Tätigkeit von 16 Wochenstunden.

In Fällen der Ziffer 3 ist der Grundwehrdienst oder der entsprechende Zivildienst auf die erforderliche Zeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, und zwar unabhängig davon, wann er abgeleistet wurde. Dies gilt auch für den Wehrdienst als Soldat auf Zeit, wenn die endgültig festgelegte Dienstzeit nicht mehr als zwei Jahre beträgt (§§ 13, 16a ArbPISchG, § 78 Abs. 1 ZDG). In Fällen der Ziffern 1 und 2 erfolgt keine Anrechnung des Grundwehr- oder Zivildienstes.

Die berufliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen, die sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken, werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird die Tätigkeit nicht – auch nicht anteilig – anerkannt.

## **II. Zeitpunkt für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung (Anfang Oktober) erfüllt sein.

## **III. Antrag auf Zulassung zur Prüfung 2025**

Der Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und an die Gemeinsame Prüfungsstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf zu richten, wenn der Bewerber/die Bewerberin im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend im Land Nordrhein-Westfalen beruflich tätig ist oder - sofern er/sie keine Tätigkeit ausübt – hier seinen/ihren Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber/die Bewerberin vorwiegend aufhält. Die vorstehenden Regelungen über die örtliche Zuständigkeit gelten auch für die alternativ mögliche Online-Antragstellung über das bundesweite Antragsportal der Steuerberaterkammern unter [www.stbk-antragsportal.de](http://www.stbk-antragsportal.de).

Der amtlich vorgeschriebene Antragsvordruck ist sorgfältig auszufüllen. Er wird im Mai des Vorjahres der schriftlichen Prüfung im Bereich Ser-

vice/Antragsformulare auf der Seite [www.steuerberaterpruefung-nrw.de](http://www.steuerberaterpruefung-nrw.de) veröffentlicht und muss spätestens am 30. April des betreffenden Prüfungsjahres bei der Gemeinsamen Prüfungsstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe eingehen (Ausschlussfrist). Die alleinige Zahlung der Zulassungsgebühr ist nicht fristwährend. Fehlende Anlagen zum Zulassungsantrag können auch nach Ablauf der Antragsfrist nachgereicht werden.

Eine Bestätigung über den Eingang des Antrags wird nicht versandt. Bitte sehen Sie von fernmündlichen Rückfragen oder schriftlichen Bestätigungsersuchen ab.

#### **IV. Vorzulegende Unterlagen**

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen im Original oder als beglaubigte Fotokopie beizufügen (§ 4 Abs. 3 DVStB). Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten. Beglaubigungen durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater reichen nicht aus. Auch im Falle einer Online-Antragstellung über das bundesweite Antragsportal der Steuerberaterkammern müssen beglaubigte Fotokopien oder Abschriften postalisch eingereicht werden.

##### **1. Lebenslauf**

Ein (bei wiederholtem Antrag aktualisierter) Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.

##### **2. Passbild**

Ein Passbild (nicht älter als ein Jahr).

##### **3. Prüfungszeugnisse**

Beglaubigte Fotokopie oder Abschrift des Prüfungszeugnisses der Hochschule oder des Zeugnisses über die erste juristische Staatsprüfung oder die Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung.

Wird die Aufnahme akademischer Grade, staatlich verliehener Graduierungen oder Titel in die Prüfungsbescheinigung gewünscht, sind diese zusätzlich durch beglaubigte Ablichtungen der Diplom-, Graduierungs- bzw. Promotionsurkunde nachzuweisen.

Bewerber mit einem Fachhochschulabschluss, deren Studium mehr als sieben Semester Regelstudienzeit umfasste, müssen zusätzlich die Dauer der Regelstudienzeit nachweisen (z. B. durch eine Bescheinigung der Fachhochschule oder durch Vorlage der für ihr Studium maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung). Dies gilt entsprechend für Bewerber mit einem an einer Hochschule oder Fachhochschule abgeschlossenen Bachelorstudium.

Steuerfachwirte (Steuerassistenten) und geprüfte Bilanzbuchhalter (IHK) haben außerdem das entsprechende Zeugnis der Steuerberaterkammer bzw. der Industrie- und Handelskammer in beglaubigter Form vorzulegen.

Beglaubigte Ablichtungen des Abiturzeugnisses oder des Zeugnisses der mittleren Reife sind nicht einzureichen.

Bei wiederholter Antragstellung oder einer bereits erteilten verbindlichen Auskunft kann auf bereits vorliegende Prüfungszeugnisse und Tätigkeitsnachwei-

se Bezug genommen werden. Passbild und Lebenslauf müssen aber aktualisiert werden.

#### **4. Tätigkeitsnachweise / Nachweis von Ersatzzeiten**

Einzureichen sind beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern.

Die Zeugnisse/Bescheinigungen über die bisherige Tätigkeit müssen neben der Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit), der Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, freier Mitarbeiter, Beamter), der Arbeitszeit (in Zahl der Wochenstunden) und den Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern auch die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (z.B. längere Beurlaubung wegen des Besuchs von Lehrgängen, Erziehungsurlaub, längere Krankheitszeiten usw.) enthalten. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind die vereinbarte Teilarbeitszeit (Zahl der Wochenstunden) und die hiervon auf die Bearbeitung steuerlicher Angelegenheiten (Vorbehaltspflichten eines Steuerberaters, s. Abschn. A I) entfallende Wochenstundenzahl anzugeben.

Eine Bescheinigung über die abgeleistete Wehr- oder Zivildienstzeit (Abschnitt VI des Antragsvordrucks) ist nur von den Bewerbern vorzulegen, die die Zulassung nach § 36 Abs. 2 StBerG (vgl. Abschn. A I Ziffer 3) beantragen und die Anrechnung der Wehr- oder Zivildienstzeit wünschen.

#### **V. Zulassungsbescheid**

Über den Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung entscheidet die Gemeinsame Prüfungsstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe nach Zahlung der Zulassungsgebühr durch schriftlichen Bescheid.

## **B. Steuerberaterprüfung 2025**

- I. Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung (vgl. jedoch Unterabschnitt VI).
- II. Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus § 37 Abs. 3 StBerG.
- III. Die schriftliche Prüfung, die aus drei Aufsichtsarbeiten besteht, wird an verschiedenen Orten des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. In den Prüfungsräumen darf nicht geraucht werden. Wünsche, an einem bestimmten Ort zu schreiben, können nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. körperliche Gebrechen) berücksichtigt werden. Gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 DVStB ist jede Aufsichtsarbeit von mindestens zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) persönlich zu bewerten. In der Steuerberaterprüfung des Landes Nordrhein-Westfalen wird jede abgegebene Aufsichtsarbeit von drei Prüfern persönlich bewertet. In den drei Aufsichtsarbeiten zur Steuerberaterprüfung werden für übergeordnete Aufgabenteile die jeweils zu erreichenden Punkte angegeben. Dies soll den Bewerberinnen und Bewerbern eine grobe Gewichtung in der schriftlichen Prüfung ermöglichen.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Bewerber, die die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden haben, können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Ihm ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle beizufügen, dass der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat (§ 5 Abs. 1 DVStB). Im Übrigen wird wegen der verkürzten Prüfung auf § 37a Abs. 1 StBerG und die §§ 16 Abs. 3 und 26 Abs. 4 DVStB verwiesen.

Körperbehinderten Personen kann auf Antrag eine der Behinderung entsprechende Prüfungserleichterung für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt werden. Eine solche Prüfungserleichterung im Sinne des § 18 Abs. 3 DVStB wird grundsätzlich nur solchen Antragstellern gewährt, die körperbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sind. Vorübergehende Krankheiten oder akute Verletzungen sind keine berücksichtigungsfähigen Behinderungen im Sinne des § 18 Abs. 3 DVStB. Über Art und Umfang der Prüfungserleichterung entscheidet die Gemeinsame Prüfungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall. Die prüfungsrelevanten Auswirkungen der Körperbehinderung sollen mittels einer amtsärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden, die auf eigene Kosten zu beschaffen ist. Aus der Bescheinigung sollte auch hervorgehen, dass eine Behinderung i.S. des § 2 SGB IX gegeben ist. Schreibverlängerungen von mehr als einer Stunde kommen im Regelfall nicht in Betracht. Der Antrag auf Prüfungserleichterung soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden.

Die für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung zugelassenen Hilfsmittel werden (regelmäßig im Oktober des Vorjahres der Prüfung) in den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel (zu finden unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) bekanntgegeben.

Zur Anfertigung der Klausurlösungen wird DIN A4-Klausurpapier ausgegeben. Die Lösung ist ausschließlich auf der rautierten Vorderseite des Klausurpapiers zu fertigen. - Für benötigtes Konzeptpapier dürfen die Rückseiten des Klausurpapiers verwendet werden.

Nähere Einzelheiten werden mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung (voraussichtlich Ende August 2025) bekannt gegeben.

- IV. Die Ladungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung richten sich nach den §§ 17 und 26 Abs. 1 DVStB. Mit der Ladung zur mündlichen Prüfung werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten mitgeteilt, es sei denn, dass der Bewerber/die Bewerberin nach der schriftlichen Prüfung ausdrücklich auf die Bekanntgabe der Ergebnisse verzichtet. Wünsche für einen bestimmten Termin der mündlichen Prüfung können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- V. In der mündlichen Prüfung ist zunächst ein kurzer Vortrag (von maximal 10 Minuten Dauer) über ein Thema der in § 37 Abs. 3 StBerG aufgeführten Prüfungsgebiete zu halten. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt eine halbe Stunde. Jeder Bewerber/jede Bewerberin erhält drei Themen zur Wahl. Für die Vorbereitung des Vortrags dürfen dieselben Hilfsmittel wie im schriftlichen Teil der Prüfung verwendet werden. Nähere Einzelheiten werden mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

- VI. Die Steuerberaterprüfung ist - ohne dass es noch einer mündlichen Prüfung bedarf - nicht bestanden, wenn die Gesamtnote (vgl. § 15 Abs. 2 DVStB) für die schriftliche Prüfung die Zahl 4,5 übersteigt (§ 25 Abs. 2 DVStB). Bei Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt (§ 28 Abs. 1 S. 2 DVStB).

## C. Eignungsprüfung 2025

Wegen der Zulassung und Prüfung von Bewerbern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) oder der Schweiz mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, wird insbesondere auf die §§ 37a Abs. 2 bis 5, § 37b Abs. 1 und 2 StBerG und §§ 5 Abs. 2, 16 Abs. 3, 26 Abs. 5 DVStB verwiesen.

## D. Bestellung als Steuerberater

Die Bestellung als Steuerberater (vgl. § 40 StBerG und § 34 DVStB) ist von der für die beabsichtigte berufliche Niederlassung des Bewerbers/der Bewerberin örtlich zuständigen Steuerberaterkammer vorzunehmen. Um eine zeitnahe Abwicklung des Bestellungsverfahrens im Anschluss an die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung zu gewährleisten, sollte der Antrag auf Bestellung als Steuerberater/in rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung, keinesfalls aber vor Bestehen der schriftlichen Prüfung, **bei der zuständigen Steuerberaterkammer** gestellt werden.

## **Anschriften der Steuerberaterkammern in NRW:**

Steuerberaterkammer  
Düsseldorf  
Grafenberger Allee 98  
40237 Düsseldorf

Tel.: 0211/669060  
Fax: 0211/66906-600  
mail@stbk-duesseldorf.de

Steuerberaterkammer  
Köln  
Gereonstr. 34-36  
50670 Köln

Tel.: 0221/336430  
Fax: 0221/33643-43  
mail@stbk-koeln.de

Steuerberaterkammer  
Westfalen-Lippe  
Erphostr. 43  
48145 Münster

Tel.: 0251/417640  
Fax: 0251/41764-27  
mail@stbk-westfalen-lippe.de

## **E. Gebühren**

Für die Bearbeitung des Antrags auf **Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2025 oder Eignungsprüfung 2025** ist - auch bei wiederholter Antragstellung - eine Gebühr von **250,- €** an die Gemeinsame Prüfungsstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe zu entrichten.

Deutsche Bank AG

IBAN: DE89 3007 0010 0057 0978 00

BIC: DEUTDEDDXXX

Verwendungszweck: **StB-Prüfung, Name, Vorname** (bei Steuerberaterprüfung)  
bzw.

**E-Prüfung, Name, Vorname** (bei Eignungsprüfung)

Erfolgt die Antragstellung über das bundesweite Antragsportal der Steuerberaterkammern können darüber zusätzliche Zahlungsmethoden genutzt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bearbeitung eines Zulassungsantrags erst begonnen wird, wenn die Zulassungsgebühr bei der Gemeinsamen Prüfungsstelle der Steuerberaterkammer Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe eingegangen ist. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Bewerbers. Zieht der Bewerber seinen Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurück oder nimmt er - aus welchen Gründen auch immer - an der Prüfung nicht teil, kommt eine Erstattung der Zulassungsgebühr nicht in Betracht. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr erstattet (§ 164b Abs. 2 StBerG).

Die Gebühr für das **Prüfungsverfahren** beträgt **1.200,- €** und ist unter Angabe des o.a. Verwendungszweckes bis zum 31.07.2025 auf das vorstehende Konto zu entrichten. Zahlt der Bewerber nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

## **F. Hinweise**

1. Ein Wohnsitzwechsel und jede sonstige für die Prüfung relevante Veränderung in den persönlichen Verhältnissen in der Zeit zwischen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und der mündlichen Prüfung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Wegen der Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zu beantragen, wird auf § 38a StBerG und § 7 DVStB verwiesen.